

Finanzen

Art.13

Die **finanziellen Mittel** setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art.14

Das **Geschäftsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern SKFL die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Schlussbestimmungen

Art.17

Zur **Abänderung dieser Statuten**, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKFLuzern bekannt gegeben.

Art.18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer wohltätigen Organisation gespendet.

Art.19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.Februar 2014 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Erika Bösch-Fleischli

Die Aktuarin



Bernadette Bucher-Bachmann

Frauengemeinschaft Römerswil



Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Römerswil besteht ein im Jahr 1916 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB. Er ist parteipolitisch neutral und ökumenisch offen. Er ist ein Ortsverein des SKFLuzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, politisch neutral und konfessionell offen.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung, Weiterbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem SKFLuzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Die Vorstandsfrauen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitgliedschaft

Art.4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Revisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens **10 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

Art. 8

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme von Art.17).

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/ Versammlungsleiterin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichts.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem **Vorstand** gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die spirituelle Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die spirituelle Begleitung ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Kontakt zum SKFLuzern und dem SKFSchweiz

Die **Präsidentin/Leitungsteam** lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen und zur Generalversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassieren Einzelunterschrift.

Art. 12

Die **Rechnungsrevisorinnen** überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.